

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kommunikationsdienste

der DIALOG telekom GmbH & Co KG
Goethestraße 93, 4020 Linz

Stand: März 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlage aller mit DIALOG telekom GmbH & Co KG, Goethestrasse 93, A-4020 Linz (DIALOG), abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die für den jeweiligen Kommunikationsdienst gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen. Diese werden dem Kunden in geeigneter Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) zur Kenntnis gebracht und sind über das Internet unter www.dialog-telekom.at abrufbar und können vom Kunden auch jederzeit angefordert werden. Änderungen dieser AGB, der Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen werden in geeigneter schriftlicher Form kundgemacht und werden nach ihrer Kundmachung wirksam. Soweit Änderungen für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigend sind, werden diese 2 Monate nach ihrer Kundmachung wirksam. Spätestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderung teilt DIALOG den Teilnehmern den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter Form mit. Der Teilnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit DIALOG bis zum Inkrafttretenszeitpunkt solcher nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen kostenlos zu kündigen. Entgelterhöhungen aus der Wertsicherung gem. Punkt III.7 der AGB berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung.

2. Der Teilnehmer hat sich gegenüber DIALOG eindeutig mit Name [Firma], Geburtsdatum oder Firmenbuchnummer und Anschrift zu identifizieren. Das Vertragsverhältnis kommt mit Beauftragung des Kunden in geeigneter schriftlicher oder elektronischer Form sowie Annahme des Auftrages durch DIALOG zustande. Als Annahme gilt die Zusendung des Willkommensschreibens über die Freischaltung bzw. Aktivierung des Dienstes, bzw. die Zusendung der Endgeräte oder SIM-Karten.

3. DIALOG ist berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Teilnehmer einzuholen. Der Teilnehmer erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten für die Einholung solcher Bonitätsauskünfte verwendet werden. DIALOG behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen die Annahme eines Auftrages von einer von DIALOG zu benennenden Sicherheitsleistung des Teilnehmers (z.B. Kautions, Bankgarantie) abhängig zu machen. DIALOG ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme eines Vertrages abzulehnen, z. B. insbesondere bei Zweifel betreffend der Geschäftsfähigkeit des Kunden, wenn keine schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt; bei begründeten Zweifel an der Bonität des Kunden; bei offenen Forderungen gegenüber dem Kunden aus einem anderen Vertragsverhältnis mit DIALOG. In einem solchen Fall richtet sich die Höhe und Laufzeit der Kautions oder der Bankgarantie nach den je nach Dienst zu erwartenden Forderungen von DIALOG gegenüber dem Teilnehmer. Die Kautions oder Bankgarantie bildet eine Haftungssumme zur Sicherung der Einhaltung des Vertrages und der daraus entstehenden Forderungen und kann von DIALOG bei Zahlungsverzug des Teilnehmers und wenn unter Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde in Anspruch genommen werden. Endet der Grund für die Sicherheitsleistung zahlt DIALOG die Kautions zurück bzw. retourniert die Bankgarantie.

4. DIALOG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Als wichtiger Grund gelten unter anderem ein Zahlungsverzug des Teilnehmers trotz Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung einer Dienstunterbrechung oder –abschaltung, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (unter Berücksichtigung von §25a IO) oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens oder der Missbrauch des Kommunikationsdienstes. Erfolgt die Auflösung des Vertrages vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer durch DIALOG, weil der Teilnehmer einen wichtigen Auflösungsgrund gesetzt hat, ist der Teilnehmer verpflichtet, der DIALOG die bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer ausstehenden Grundentgelte zu bezahlen, welche sofort im gesamten Umfang fällig gestellt werden können. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Ist der Teilnehmer Konsument im Sinne des KSchG, werden Kostenersparnisse, die bei DIALOG aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses entstehen, auf die Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers angerechnet. Ausdrücklich festgestellt und vereinbart wird, dass der Vertragspartner von DIALOG im Fall der Liquidation des Vertragspartners oder dessen sonstigen Untergangs verpflichtet ist, den Vertrag mit DIALOG bis zum vereinbarten Vertragsende bzw. im Falle der ordnungsgemäßen Kündigung bis zum Ende der Kündigungsfrist zu erfüllen und die Liquidation oder der Untergang ausdrücklich keinen wichtigen Grund zur sofortigen Beendigung des Vertrages mit DIALOG darstellt.

5. Ist der Teilnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und wurde der Vertrag gem. §3 KSchG bzw. gem. §1 FAGG außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen, steht ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu. Über das Rücktrittsrecht, die Bedingungen und Folgen dazu informieren wir den Verbraucher gem. §4 FAGG im Zuge des Bestellvorgangs. Allfällige dem Kunden bereits zugesandte Geräte sind im Falle eines Vertragsrücktritts gem. KSchG unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, an DIALOG auf eigene Kosten zu retournieren.

6. Ohne vorherige Zustimmung sind die Teilnehmer von DIALOG nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Davon ausgenommen sind einzelne Rechte wie beispielsweise Rückzahlungsansprüche. DIALOG ist berechtigt, sich bei Erfüllung seiner Leistungen auch der Hilfe anderer Unternehmen und Netze zu bedienen. Ferner kann DIALOG die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, soweit sie gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG bestehen, mit schuldbeitragender Wirkung auf Dritte übertragen.

II. Kommunikationsdienstleistungen

1. DIALOG erbringt als Wiederverkäufer Kommunikationsdienste, welche ihr von dritten Kommunikationsdienstbetreibern und Kommunikationsnetzbetreibern (die „Vertragspartner“) gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Dienstleistung erfolgt auch nach Maßgabe der Dienstleistung durch die Vertragspartner. Zusätzlich zu den AGB der DIALOG gelten für alle technischen und dienstespezifischen Belange die AGB der jeweiligen Vertragspartner bzw. Netzbetreiber. Dies gilt insbesondere auch für die Angaben zur Dienstleistungsqualität, der zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, einschließlich Information über die möglichen Auswirkungen

dieser Verfahren auf die Dienstqualität. In den jeweiligen Leistungsbeschreibungen wird auf den jeweiligen dritten Netzbetreiber hingewiesen. Insbesondere aufgrund von Kapazitätsgrenzen, höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischer Änderungen der Telefonnetze oder sonstiger Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie technischer Gebrechen können Einschränkungen und Unterbrechungen von DIALOG-Diensten auftreten. Für Verbraucher im Sinne des KSchG bleiben die allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen hiervon unberührt. Dienstunterbrechungen und -einschränkungen insbesondere auch Qualitätseinbußen können vom Teilnehmer unter der Hotline 0800-0699 799 oder per Email an office@dialog-telekom.at gemeldet werden. DIALOG wird - allenfalls mit dem jeweiligen Vertragspartner - nach entsprechenden Meldungen Maßnahmen setzen, die ihr geeignet erscheinen, um die Dienstunterbrechung zu beenden oder die Dienstqualität so schnell wie möglich wieder herzustellen. Wird vom Teilnehmer ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von DIALOG eine Drittfirma zur Störungsbehebung beauftragt, werden allfällige dem Teilnehmer dadurch entstandene Kosten von DIALOG nicht ersetzt.

2. DIALOG übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit von teilnehmerseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Router, Modems, Nebenstellenanlagen, Fax oder Telefonanlagen und –apparate, soweit diese nicht von DIALOG zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Fehler durch die Dienste von DIALOG verursacht wurde. Bedient sich DIALOG bei der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten technischer Einrichtungen, die von ihr oder in ihrem Auftrag durch Dritte installiert werden, dürfen diese ausschließlich von DIALOG oder den von ihr beauftragten Dritten installiert, gewartet, geändert oder demontiert werden. DIALOG oder von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu gewähren. Ist eine Installation, Wartung oder Demontage zum vereinbarten Termin aus Gründen, welche vom Teilnehmer bzw. von einem vom Teilnehmer beauftragtem Dritten verschuldet wurden, nicht möglich, ist DIALOG berechtigt, den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Installation, Wartung, Änderung oder Demontage dieser technischen Einrichtungen durch den Teilnehmer selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DIALOG zulässig.

3. Soweit nicht anders vereinbart bzw. in diesen AGB nicht anders festgelegt, haben Verträge über Kommunikationsdienste eine Mindestlaufzeit von 12, 24 oder 36 Monate (bei Verbraucher im Sinne des KSchG maximal 24 Monate) beginnend mit dem Zustandekommen des Vertrages. Nach Ablauf der Mindestbindefrist kann der Vertrag von Verbraucher im Sinne des KSchG unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum letzten eines Monats schriftlich und tunlichst eingeschrieben gekündigt werden. Verträge von Unternehmen im Sinne des KSchG verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn diese nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich und tunlichst eingeschrieben gekündigt werden.

4. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass - soweit die Möglichkeit der Rufnummernanzeige besteht - der Teilnehmer außer bei Notrufen die Rufnummernanzeige für ein- und ausgehende Anrufe selbstständig und entgeltfrei unterdrücken kann. Bei ausgehenden Anrufen kann die Unterdrückung der Rufnummernanzeige auch für jeden einzelnen Anruf erfolgen.

5. Dem Teilnehmer überlassene Geräte und die Kommunikationsdienste sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Überlassene Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten notwendigen Zugangsdaten (z.B. Benutzername, Kennwort, PIN, etc.) sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis der Zugangsdaten erlangt haben, hat er unverzüglich die Zugangsdaten zu ändern oder DIALOG mit der Änderung der Zugangsdaten zu beauftragen.

6. DIALOG ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Teilnehmers, Kommunikationsdienste einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

(a) der Teilnehmer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde;

(b) der Teilnehmer mit Hilfe des Dienstes strafgesetzwidrige Handlungen verwirklicht;

(c) vom Anschluss des Teilnehmers Aktivitäten ausgehen, die sicherheits- oder betriebsgefährdend für DIALOG oder andere Netzteilnehmer sind, sonst gesetzwidrig oder sittenwidrig sind, bzw. schutzwürdige Interessen von DIALOG oder Dritter zu verletzen geeignet erscheinen, und der Teilnehmer erfolglos aufgefordert wurde, diese Aktivitäten einzustellen;

(d) der Teilnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit DIALOG verletzt und diese Vertragsverletzung trotz Aufforderung nicht einstellt bzw. wieder gutmacht;

(e) der Teilnehmer stirbt, oder über das Vermögen des Teilnehmers ein Insolvenzverfahren (unter Berücksichtigung von §25a IO) eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird; oder

(f) dies für die Durchführung erforderlicher technischer oder betrieblicher Maßnahmen (z.B. Routerwartung) notwendig ist, um die Leistungserbringung zu gewährleisten. In den Fällen (a) bis (d) stellt DIALOG dem Teilnehmer die Kosten solcher Maßnahmen in Rechnung. Besteht das Vertragsverhältnis fort, erfolgt die Wiederaufnahme der Dienste durch DIALOG erst nach vollständiger Bezahlung allenfalls ausstehender Rechnungen sowie der Kosten der jeweiligen Maßnahmen. Nach Dienstunterbrechung oder –abschaltung bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit gemäß 6 (a), hat der Teilnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen unverzüglich zurückzustellen.

7. DIALOG ist berechtigt, bei Überschreiten einer Kreditgrenze (= Summe aller in einem Monat anfallenden Entgelte) von generell EUR 250, den Anschluss zu sperren. Bei Firmenkunden kann bei entsprechender Bonität die Kreditgrenze angemessen erhöht werden.

III. Entgelte, Zahlungen

1. DIALOG wird die Rechnungslegung in regelmäßigen Abständen, grundsätzlich jeden Monat, vornehmen. Aus rechnungstechnischen Gründen kann dieser Zeitraum bis zu insgesamt drei Monaten ausgedehnt werden. Periodische monatliche fixe Entgelte können bis zu drei Monate, periodische fixe jährliche Entgelte bis zu 12 Monate im Voraus in Rechnung gestellt werden. Für den ersten und den letzten Abrechnungszeitraum fallen,

wenn der jeweilige Zeitraum kürzer ist als ein normaler Abrechnungszeitraum, die periodischen fixen Entgelte anteilmäßig an. Sonstige Entgelte/Gebühren, gem. den Entgeltbestimmungen bzw. Leistungsbeschreibungen fallen mit Leistungs- bzw. Aufwandserbringung an und können sofort in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungen werden in Papierform (Postzusendung) oder in elektronischer Form per Email kostenlos versandt. Grundsätzlich erfolgen Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftverfahren, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ist eine Bezahlung mittels SEPA-Lastschrift nicht möglich, erfolgen Zahlungen mittels Erlagschein.

2. Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. DIALOG stellt den Einzelentgeltnachweis grundsätzlich elektronisch zur Verfügung. Auf Verlangen hat der Teilnehmer die Möglichkeit, den Einzelentgeltnachweis einmal pro Abrechnungszeitraum entgeltfrei in Papierform zu erhalten.

3. Zahlungen haben spätestens 10 Kalendertage ab Zugang der Rechnung bei DIALOG einzulangen. Zahlungen, die mittels Bankeinzug erfolgen, werden innerhalb von 3 Tagen nach Versendung der Rechnung durch DIALOG abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist der Teilnehmer zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz verpflichtet. Ist der Teilnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), betragen die Verzugszinsen 4 % p.a. DIALOG behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Zahlungen werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld gegenüber DIALOG angerechnet. DIALOG ist bei Zahlungsverzug des Teilnehmers und wenn unter Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde dazu berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder diesen die offene Forderung abzutreten.

4. Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Teilnehmer innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Rechnung bei DIALOG schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Forderung als vom Teilnehmer anerkannt und kann nur mehr gerichtlich beeinsprucht werden. DIALOG wird auf der Rechnung oder an anderer geeigneter Stelle auf diese Frist und die Rechtsfolge aufmerksam machen. Bei Einwendungen überprüft DIALOG alle der Rechnung zu Grunde gelegten Faktoren und bestätigt schriftlich die Richtigkeit der Rechnung oder korrigiert diese entsprechend in Form einer Differenzgut- oder Lastschrift. Kommt es im Rahmen dieses Verfahrens zu keiner Einigung zwischen DIALOG und dem Teilnehmer, hat der Teilnehmer die Möglichkeit, den Streitfall der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH) vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Fälligkeit des bestrittenen Rechnungsbetrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben, wenn dies vom Teilnehmer bei der RTR-GmbH beantragt wird und der Aufschub der Fälligkeit von der RTR-GmbH bestätigt wurde. Unabhängig davon kann DIALOG einen Betrag der in der Höhe dem Durchschnittswert der letzten 3 Monate entspricht, sofort fällig stellen. Für den Fall der Unrichtigkeit der Einwendungen ist DIALOG berechtigt, die vereinbarten Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verrechnen.

5. Treten bei der Abrechnung Fehler auf, die sich zum Nachteil des Teilnehmers ausgewirkt haben könnten, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, wird - unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung - ein Betrag, der dem Durchschnittswert der letzten 3 Monate bzw. bei kürzerer Vertragsdauer dem Durchschnittswert der vorliegenden Monate entspricht,

in Rechnung gestellt, sofern DIALOG einen Verbrauch in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.

6. Gegen Ansprüche von DIALOG kann der Teilnehmer nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG. DIALOG ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Teilnehmers aufzurechnen. Insbesondere kann eine vom Teilnehmer erbrachte Sicherheitsleistung gegen Forderungen der DIALOG aufgerechnet werden.

7. DIALOG ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100) wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle) im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], Mindestumsatz), in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum). Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von DIALOG zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betraglichen Ausmaß, in dem DIALOG zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

IV. Haftung, Gewährleistung

DIALOG und seine Erfüllungsgehilfen haften gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG für Schäden bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ist ausgeschlossen. Überdies ist für Unternehmen im Sinne des KSchG die Haftung auf den Schaden beschränkt, der für DIALOG bei Vertragsabschluss vernünftigerweise voraussehbar war, höchstens jedoch auf den Betrag des Umsatzes des Kunden des letzten Monats aus dem Vertrag. Weiters haftet

DIALOG gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG nicht für sonstige Schäden, insbesondere Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden).

DIALOG leistet nur für Mängel Gewähr, die zum Übergabezeitpunkt bestanden haben. Gewähr wird primär durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache geleistet. Mängelrügen werden vom Teilnehmer schriftlich vorgenommen.

V. Datenschutz und Datensicherheitsmaßnahmen

1. DIALOG und deren Vertragspartner verarbeiten und speichern Stammdaten (Name, akademischer Grad, Anschrift, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Emailadresse, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Bonität, Bankverbindung) und Verkehrsdaten (Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden), die DIALOG vom Kunden zur Verfügung gestellt werden und die von DIALOG und deren Vertragspartner ermittelt wurden (Daten nach § 92 Telekommunikationsgesetz 2003) und verwenden diese nur für Dienste von DIALOG und den damit verbundenen Leistungen, Auskünfte an Notruf-Organisationen und Auskünfte auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen. Zur Dienstleistung können Stammdaten an Kommunikationsdienstbetreiber („Vertragspartner“) weitergegeben werden. Es gelten diesbezüglich auch die AGB der jeweiligen Vertragspartner.

2. DIALOG und deren Vertragspartner verarbeiten und speichern Stammdaten und verarbeiten Verkehrsdaten für Marketing- und Werbezwecke für Leistungen von DIALOG und zur Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten. Hierfür erteilt der Teilnehmer DIALOG die Zustimmung, die jederzeit widerrufen werden kann.

3. DIALOG verwendet nur die Stammdaten für Auskünfte über die Kreditwürdigkeit. Im Falle des qualifizierten Zahlungsverzuges (Übergabe der Forderung an ein Inkassoinstitut), zum Zwecke des Gläubigerschutzes bzw. zur Einbringlichmachung der Forderung kann DIALOG die Stammdaten an anerkannte und befugte Kreditauskunfteien (z.B. CRIF) übergeben. Der Teilnehmer kann diese am Anmeldeformular gegebene Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten an Auskunfteien jederzeit widerrufen.

4. Sonst gibt DIALOG die Daten nur mit Zustimmung des Teilnehmers an außen stehende Dritte weiter. Dem Teilnehmer stehen die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung seiner, bei DIALOG gespeicherten Daten zu. Der Teilnehmer informiert alle berechtigten Benutzer seines Anschlusses/SIM-Karte, dass DIALOG bzw. die Vertragspartner die Verkehrsdaten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet und speichert.

5. Die Löschung der Stammdaten des Teilnehmers erfolgt grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Verkehrsdaten des Teilnehmers werden gemäß § 99 TKG 2003 gelöscht bzw. anonymisiert sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Die Daten werden jedoch nicht gelöscht, wenn ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum

Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann; die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann; oder ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

6. DIALOG hat technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des rechtmäßigen Zugangs zu sowie zum Schutz von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten umgesetzt, um auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Beispiele für solche Maßnahmen sind: Regelmäßige Überprüfung und Überwachung technischer Geräte und Systeme auf mögliche Sicherheitsschwachstellen, laufende Information über veröffentlichte Sicherheitsschwachstellen. Wenn DIALOG die Verletzung der Sicherheit oder Integrität der Daten feststellt, wird der Teilnehmer persönlich, telefonisch, brieflich, per SMS, per E-Mail, per Fax, über Medien oder über sonstige Wege informiert. Details sind unter www.dialog-telekom.at/datensicherheit abrufbar.

VI .Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG der Schriftform. Es gilt österreichisches Recht.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Linz. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der Gerichtsstand des bestehenden Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann DIALOG oder der Teilnehmer in Streit- oder Beschwerdefällen ein Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz 2003 iVm AStG einleiten. Kunden und Interessenvertretungen können sich bei Streit- oder Beschwerde-Fällen binnen einer Frist von einem Jahr ab Einbringen der Beschwerde bei DIALOG an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79 bzw. www.rtr.at wenden – insbesondere bei behaupteten Qualitätsmängeln von Leistungen, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des Telekommunikationsgesetzes. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH) wird den Beschwerdefall prüfen und die Verfahrensparteien über das Ergebnis informieren.

3. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Im Falle von Unternehmen gilt eine Bestimmung, die der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt, als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben wirksam.

4. Der Teilnehmer hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Emailadresse, seiner Bankverbindung, oder seiner Rechtsform DIALOG umgehend schriftlich mitzuteilen. Schriftstücke gelten als dem Teilnehmer zugegangen, wenn sie an die vom Teilnehmer zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

5. Der Teilnehmer wird auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 hingewiesen.